

Landtags = Abschied

für die

zum vierten Landtage versammelt gewesenen
rheinischen Provinzial = Stände.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preussen** &c. &c.

Entbieten unsern zum vierten rheinischen Provinzial = Landtage versammelt gewesenen
getreuen Ständen Unsern gnädigen Gruß.

Wir haben in den Verhandlungen des vierten rheinischen Provinzial = Landtags sowohl die
treue Gesinnung, als den ernstern Eifer, welchen die Stände auf's Neue bewährt haben, mit
Wohlgefallen anerkannt und ertheilen ihnen auf die abgegebenen Erklärungen und Uns vor-
gelegten Bitten folgende Bescheide:

A.

Die den Ständen vorgelegten Propositionen betreffend.

1.

Deputation
zur Verathung
der Wege-
Ordnung.

Die von Unsern getreuen Ständen getroffene Wahl der Deputirten zur Verathung über
die Erlassung einer allgemeinen Wegeordnung haben Wir genehmigt, finden auch gegen die
erbetene Befugniß derselben zur Verathung, wenn auch zufällig aus einem, oder dem andern
Regierungs = Bezirke nur Einer der Deputirten der Versammlung beizuhöhen sollte, nichts zu
erinnern. Ueber den beigefügten Antrag, diese Deputirten als einen permanenten ständischen
Auschuß, zur Mitaufsicht und Controlle der provinziellen Wegebaufonds zu ermächtigen, läßt
sich zur Zeit noch nicht, und nicht eher, als nach Erledigung der vorgedachten Verathungen,
Beschluß fassen.



2.

Nicht minder genehmigen Wir die Wahl der Deputirten zur Berathung des Grundsteuer-Gesetzes.

Deputation zur
Berathung des
Grundsteuer-
Gesetzes.

3.

Von der gutachtlichen Erklärung des Landtags über das Provinzial-Feuer-Societäts-Reglement für das Rhein-Land wird, bei der nun bevorstehenden letzten Berathung in Unserem Staatsministerio, Behufs der endlichen Redaction jenes Reglements, der gebührende Gebrauch gemacht und jedenfalls das Letztere, soweit irgend möglich, beschleunigt werden. Wir dürfen auch nach Lage der Sache hoffen, es werde möglich seyn, daß die Ausfertigung dieses Reglements und der dazu gehörigen Ausführungs-Verordnung noch so zeitig zu Unserer Allerhöchsten Willziehung gelange, um in der Provinz selbst alle nöthigen Vorbereitungen zu dessen Ausführung vor Ablauf des Jahres 1833 treffen zu können.

Feuer-Socie-
tätswesen.

4.

Den Antrag Unserer getreuen Stände, daß es bei der Grundsteuer-Ausgleichung zwischen den beiden westlichen Provinzen sein Bewenden behalten möge, haben Wir bereits genehmigt. Was aber die Ausgleichung mit den östlichen Provinzen anlangt, so ist darauf unter B. 2. Bescheid enthalten.

Grundsteuer-
Ausgleichung.

5.

Da Unsere getreuen Stände auf Unsere Landesherrliche Proposition keine Lokalverhältnisse angeführt haben, aus welchen in Rücksicht auf die Gerechtfame der Fideicommiss-Anwärter eine Verschiedenheit zwischen den Rheinischen und den Westphälischen Theilen des ehemaligen Großherzogthums Berg hervorgeht, und woraus sich ergeben könnte, daß das Bedürfniß der durch die Verordnung vom 14. Juli 1833 erlassenen gesetzlichen Bestimmungen in den Rheinischen Landestheilen entweder gar nicht, oder doch weniger, als in den Westphälischen vorhanden sey; so haben Wir auch für die zu Unserer Rhein-Provinz gehörigen, vormalß Bergischen Landestheile unterm 23. August 1834 die nöthigen Bestimmungen getroffen, und solche durch die Gesetzsammlung publiciren lassen. Die Aeußerungen Unserer getreuen Stände über das Gesetz vom 23. März 1828 sind schon deßhalb unzutreffend, weil durch dieses Gesetz bestehende Rechtsverhältnisse überall nicht verändert, sondern vielmehr gegen unbegründete Auslegungen sicher gestellt werden.

Fideicommiss
im Bergischen.

6.

Auf die gutachtliche Erklärung des Landtags über den demselben vorgelegten Gesetzentwurf: Auf die Verpflichtung der Gemeinden u. c., neu anziehende Personen aufzunehmen und ihre Befugniß, dergleichen Aufnahme zu versagen, betreffend, wird bei der bevorstehenden Berathung über diesen Gegenstand möglichst Rücksicht genommen werden.

Gesetz über die
Verpflichtung
der Gemeinden
zur Annahme
neu anziehender
Personen.

7.

Verpflichtung
zur Armen-
pflege.

Das Vertrauen in die wohlthätigen Gesinnungen der Einwohner Unserer Rheinprovinz, welches der Provinzial-Landtag in seiner gutachtlichen Erklärung über den demselben vorgelegten Gesetzentwurf, die Verpflichtung zur Armenpflege betreffend, ausspricht, haben Wir mit Allerhöchstem Wohlgefallen bemerkt. Vorläufig wird aber derselbe auf die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 17. § 9. u. ff. für diejenigen Landestheile, in welchen das Gesetzbuch gilt und insbesondere des Dekrets vom 15. October 1793, Tit. 3. für diejenigen Landestheile, in welchen das französische Recht Geltung hat, aufmerksam gemacht. Uebrigens wird die Erklärung des Provinzial-Landtags bei der neuen bevorstehenden Verathung über diesen Gegenstand berücksichtigt; auch wird jedenfalls darauf geachtet werden, die Verpflichtungen der Gemeinen in der Rheinprovinz über dasjenige hinaus, was die jetzt daselbst bestehende Gesetzgebung ihnen auflegt, nicht auszudehnen.

8.

Ablösung der
Real-Lasten im
Nassauischen.

Das Gutachten Unserer getreuen Stände über die ihnen vorgelegte Proposition, die Anwendung des Gesetzes vom 13. Juli 1829 wegen Ablösung der Real-Lasten in den Solms'schen und Wied'schen Landesgebieten, dem ehemaligen Nassauischen Landestheile, der Stadt Weglar und ihrem Gebiet, betreffend, wird bei der schließlichen Verathung über diese Maafregel in Erwägung gezogen werden, und behalten Wir Uns die weitere Entscheidung über die diesfälligen Anträge vor. Was dagegen den besondern Antrag anlangt, daß den zu Holzabgaben und zu Beiträgen an fremde Mühlen verpflichteten Grundbesitzern, die Befugniß beigelegt werde, einen Beitrag zur Grundsteuer des pflichtigen Grundstücks durch Abzug eines Theils der Abgaben von den Berechtigten einzuziehen, so wird dieser Gegenstand bei den Verathungen über das wegen Einrichtung der Grundsteuer zu erlassende Gesetz, mit zur Erwägung kommen, indem solches im Allgemeinen über die Verbindlichkeit der Realberechtigten, einen Beitrag zur Grundsteuer des verpflichteten Grundstücks zu leisten, Bestimmungen enthalten wird.

9.

Gemeine-
Ordnung.

Wir haben mit Wohlgefallen erkannt, daß Unsere getreuen Stände die ihnen vorgelegten Gesetzentwürfe wegen Regulirung der Gemeinde-Verfassung zu einem Gegenstande ihrer sorgfältigsten Verathung gemacht haben. Der Inhalt der hierüber abgegebenen Erklärung soll gründlich erwogen und die Erledigung der Sache möglichst beschleuniget werden.

Endlich haben Wir

10.

Provinzial-
Recht.

Die Wahl der Deputirten zur Zusammenstellung der Provinzial-Rechte bestätigt.

B.

Die vom Landtage angebrachten Gesuche betreffend.

1

Auf den Antrag der getreuen Stände: wegen der in dem § 107. der Cataster-Instruction vom 11. Februar 1822 vorgeschriebenen Abschätzungs-Principien der zum Gewerbebetriebe bestimmten Gebäude eine Steuerermäßigung zu gewähren, kann nur auf die in den Landtags-Abschieden vom 15. Juli 1829 und 30. October 1832 wegen dieses Gegenstandes bereits enthaltenen Erwiederungen verwiesen werden. Inwiefern die Vorschriften des § 107. der gedachten Cataster-Instruction einer Abänderung unterliegen können, wird bei Gelegenheit der Berathungen über den den Ständen vorzulegenden Entwurf eines Grundsteuer-Gesetzes nochmals in Erwägung kommen. Eine Verminderung der Steuer selbst kann aber wegen dieser, lediglich die Steuer-Vertheilung angehenden, Bestimmungen nicht Statt finden, aus den Gründen, die in dem sub A. beigefügten Auszuge aus einer Darstellung des Finanz-Ministers, welche nach dem Landtags-Abschiede für die Provinzial-Stände von Westphalen vom 31. Dezember 1829 abgedruckt worden, näher ausgeführt sind.

a) Finanz-
Angelegen-
heiten.
Steuer von ge-
werblichen Ge-
bäuden.

4.

2.

Der von Unfern getreuen Ständen bis zur Ausgleichung der Grundsteuer mit den östlichen Provinzen nachgesuchte vorläufige Erlass des vierten Theils des Grundsteuer-Contingents würde einen so bedeutenden Ausfall in der Staatseinnahme veranlassen, daß er schon deshalb ohne gleichzeitigen anderweiten Ersatz nicht gewährt werden könnte. Zu einer solchen Erleichterung der westlichen Provinzen liegen aber auch keine Gründe vor, die nicht von vielen Bezirken des östlichen Theils der Monarchie mit gleichem Gewicht für sich angeführt werden könnten, und es läßt sich im Allgemeinen weder eine absolute Ueberlastung der westlichen Provinzen, noch deren unverhältnißmäßig hohe Besteuerung im Vergleich gegen die östlichen Provinzen der Monarchie, letztere am wenigsten in dem Umfange und Grade, welcher bei dem Antrage von Unfern getreuen Ständen vorausgesetzt zu seyn scheint, als richtig anerkennen. Die dortige Grundsteuer beträgt nach dem Resultat des nun vollendeten Catasters nicht voll 12 Procent des ermittelten Gesamt-Rein-Ertrags der steuerbaren Grundstücke, und würde, selbst wenn man diesen Rein-Ertrag um $\frac{1}{3}$ zu hoch halten und um so viel ermäßigen wollte, doch noch nicht das gesetzliche und erfahrungsmäßig zulässige Maximum von 20 Procent erreichen. Seit dem Jahre 1815 hat sich die Zahl der steuerbaren Gebäude dort sehr bedeutend vermehrt und ebenso bedeutend ist der Rein-Ertrag der kultivirten Grundflächen durch neue Urbarmachungen und Kultur-Verbesserungen gestiegen. Das Steuer-Contingent dagegen ist nicht erhöht, und schon hierdurch, und durch die gleichmäßige Vertheilung der Steuer nach dem Cataster, ist beiden Provinzen eine Erleichterung gewährt und wird denselben fortschreitend zu Theil werden.

Gesuch um
Ausgleichung
der Grundsteuer
mit den östli-
chen Provinzen
und um Erlass
eines Viertheils
der Grund-
steuer.

B.

Wegen der vermeintlichen Ueberbürdung der westlichen gegen die östlichen Provinzen des Staats sind in der unter B. beiliegenden Auseinandersetzung des Finanzministers diejenigen Angaben zusammengestellt, nach welchen das Beitragsverhältniß des einen, wie des andern Theils der Monarchie sich näher ersehen und gegen einander vergleichen läßt. Wir vertrauen Unfern getreuen Ständen, daß sie durch diese aus amtlichen Quellen geschöpfte Darstellung jene vorgefaßte Meinung genügend widerlegt finden werden, welche nur auf unhaltbaren Voraussetzungen und Vermuthungen, oder auf unzulänglicher Kenntniß von den landwirthschaftlichen und Productions-Verhältnissen der östlichen Provinzen beruhen kann.

Wenn hiernach der Grund sich erledigt, aus welchem Unsere getreuen Stände in ihrem Interesse die Fortsetzung des Catasters in den östlichen Provinzen in Antrag gestellt haben; wenn nach dem fernern Inhalt der Anlage eine Grundsteuer-Ausgleichung in der Art, wie sie zwischen den rheinisch-westphälischen Provinzen Statt gehabt hat, zwischen den östlichen und westlichen Theilen der Monarchie ohnehin unausführbar seyn würde: so fehlt es an aller Veranlassung, mit der im Eingange des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai 1820 vorbehaltenen Revision der Grundsteuer in den östlichen Provinzen auf den Antrag einer andern, hierbei nicht betheiligten, Provinz vorzuschreiten.

3.

Besteuerung der
Domänen und
Forsten.

Wenn das Gesetz über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai 1820 im § 5. bestimmt: die Domänengrundstücke und Forsten sind steuerpflichtig und, wenn sie nach Anleitung des Gesetzes vom 9. März 1819 veräußert werden, überall mit der landüblichen Grundsteuer zu belegen,

so ist die Absicht nicht dahin gegangen, die Besteuerung der Staatsforsten und Domänen, da, wo solche nicht bereits Statt fand, sofort einzuführen, sondern es hat nur der Grundsatz der Steuerpflichtigkeit für den Fall des Ueberganges der Domänen- und Forst-Grundstücke in den Privatbesitz ausgesprochen werden sollen, welcher früherhin, wo auch in Veräußerungs-Fällen die Grundsteuerfreiheit mit auf den neuen Erwerber überging, nicht zur Anwendung kam.

Die Frage: ob in den westlichen Provinzen die im Besitze des Staats befindlichen und verbleibenden Waldungen überall der Grundsteuer unterworfen, oder davon, wo die Besteuerung Statt findet, gänzlich befreit werden sollen, wird bei den Berathungen über das den Ständen vorzulegende Grundsteuer-Gesetz zur Erwägung kommen. Die Entscheidung hierüber berührt weder die Interessen der Provinz, noch die der steuerpflichtigen Grundbesitzer.

Hinsichtlich der Heranziehung der Staatsforsten zu den Provinzial-Kreis- und Communal-Lasten muß es, wie bereits in dem Landtags-Abschiede vom 30. October 1832 bestimmt ist, bei der bisherigen Verfassung bewenden, nach welcher diese Heranziehung nur insoweit erfolgen kann, als diese Grundstücke nach den bestehenden Steuer-Einrichtungen zur Entrichtung der Haupt- (principal) Steuer pflichtig sind.

Hierunter wird auch eine Aenderung nicht eintreten, wenn die bisher grundsteuerpflichtigen Forsten von der Hauptsteuer befreit werden sollten. Diese Forsten werden vielmehr

nach wie vor zu den Communal-Lasten herangezogen werden können, bis durch künftige Verordnungen, zu denen bereits Einleitungen getroffen sind, allgemeine Bestimmungen über die Beitragspflichtigkeit des Staatsgrundeigenthums zu den Gemeine-, Kreis- und Provinzial-Lasten gegeben werden.

4.

Der Antrag wegen Einstellung der Erhebung der Catasterbeischläge am linken Rheinufer hat für das Jahr 1834 nicht gewährt werden können. Der Betrag der Kosten des Catasters, welcher über die bis Ende 1833 dazu aufgebraachte Summe noch zu decken bleibt, war eines Theils zu bedeutend und die theilweise Berichtigung zu dringend, um die Einstellung der Ausschreibungen zuzulassen; andern Theils aber steht der Maasstab, welcher der definitiven Vertheilung zur Grundlage dienen soll, noch nicht fest. Wie die Bekanntmachungen der Regierungen ergeben, haben Wir daher für das Jahr 1834 noch die Erhebung eines allgemeinen Beischlags von 7 Procent zu den Cataster-Kosten genehmigt. Dagegen für das Jahr 1835 den gleichen Beischlag nur für die Regierungs-Bezirke Coblenz, Cöln und Düsseldorf angeordnet, und den für die Bezirke Trier und Aachen, welche verhältnismässig die bedeutendsten Summen für diesen Zweck aufgebracht haben, auf 2 Procent ermässigt.

Catasterkosten.

Ueber die Grundsätze für die definitive Vertheilung dieser Kosten wird zunächst mit der deshalb erwählten ständischen Deputation, unter Vorlegung der erforderlichen Berechnungen, verhandelt und weiterhin Einleitung getroffen werden, um die Ausgleichung der Regierungs-Bezirke mit der Repartition der zur vollständigen Deckung des Kostenaufwandes noch nöthigen Summe zu verbinden.

5.

Der Antrag Unserer getreuen Stände, die Kosten der Aufnahme und Fortschreibung des Güterwechsels, welche aus dem Catasterfonds bisher bestritten worden, aussondern und auf die Staatskassen übernehmen zu lassen, wird bei den bevorstehenden, mit den ständischen Deputirten zu pflegenden, Beratungen über die zur Erhaltung des Catasters überhaupt erforderlichen Einrichtungen und über die Beschaffung der dazu nöthigen Geldmittel zur näheren Erörterung gelangen. Die bestehenden Gesetze und Reglements enthalten keine Bestimmungen zur Unterstützung des gemachten Antrags, vielmehr sind nach denselben die Orts-Behörden zur Aufnahme des Güterwechsels und die neuen Erwerber von Grundstücken zur Zahlung einer Mutations-Gebühr verpflichtet.

Kosten für Fortschreibung des Güterwechsels.

6.

Die von Unseren getreuen Ständen befürwortete Wiederherstellung der Vorschrift des § 30. des Gesetzes vom 25. September 1820 hinsichtlich des Fünftel-Abzugs bei Zehnten ist von der Frage: inwiefern die Realberechtigten überhaupt zur Grundsteuer einen Beitrag zu leisten

Fünftel-Abzug vom Zehnten.

haben? abhängig und diese Frage steht wiederum mit der Grundsteuergesetzgebung in so enger Verbindung, daß eine abgesonderte legislative Erörterung darüber nicht Statt finden kann. Unsern getreuen Ständen wird auf dem nächsten Landtage der Entwurf einer vollständigen, die gegenwärtig bestehenden Gesetze zusammenfassenden, Verordnung über die Grundsteuer vorgelegt werden, in welcher die Vorschriften wegen der gedachten Verbindlichkeit der Realberechtigten nothwendig ihren Platz einnehmen müssen. Ueber die Befugniß der Zehntpflichtigen zum Fünftel = Abzuge wird dadurch zugleich Entscheidung erfolgen.

7.

Ermäßigung
der Salzsteuer.

Wir haben aus der Petition Unserer getreuen Stände wegen Ermäßigung des bestehenden Salz = Verkaufs = Preises, die richtige Würdigung des gegenwärtigen Staatshaushalts = Bedürfnisses gern wahrgenommen, und mögen Unsere getreuen Stände Unserer landesväterlichen Fürsorge für das Wohl Unserer Unterthanen vertrauen, daß Wir, sobald der Zeitpunkt gekommen seyn wird, wo ohne Störung der zur Erhaltung des Ganzen durchaus erforderlichen Ordnung im Staatshaushalte, in den gegenwärtig bestehenden Abgaben Ermäßigungen eintreten können, solche gern gewähren und dann in sorgfältige Erwägung ziehen werden, bei welchen Abgabezweigen solche, insbesondere in Rücksicht auf die ärmeren Volksklassen, zunächst erfolgen müssen.

8.

Weinmosensteuer.

Die Einziehung der Weinsteuer = Rückstände von dem noch unverkauften, oder fernerhin nicht verkauft werdenden eigenen Weingewinn aus dem Jahre 1832 im Wege der Execution, ist hinsichtlich derjenigen Restanten, welchen die Steuer zu berichtigen schwer fällt, bereits eingestellt. Zu einer Veränderung des Weinsteuergesetzes hat während der Dauer der Unterhandlungen wegen Abschluß des Zollvereins mit Bayern und Württemberg und den sächsischen Staaten, nicht wohl geschritten werden können. Indessen haben Wir, durch Unsere in der Gesetzsammlung publicirte Ordre vom 28. September 1834, diejenigen Erleichterungen bei Erhebung dieser Steuer angeordnet, welche für jetzt zulässig erscheinen und allen billigen Wünschen Unserer Weinbau treibenden Unterthanen entsprechen werden.

9.

Gewerbesteuer
der Metzger
und Bäcker in
Bezirke mahl-
und schlacht-
steuerpflichtiger
Städte.

Das Gesuch des Landtags wegen der Gewerbesteuer der im Bezirke mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte wohnenden Bäcker und Schlächter hat Uns Veranlassung gegeben, das dieses Gegenstandes wegen bestehende, gesetzliche und faktische Verhältniß näher erörtern zu lassen. Das Resultat ergibt sich aus der sub C. beiliegenden Auseinandersetzung Unseres Finanzministers, aus welcher Unsere getreuen Stände sich selbst überzeugen werden, daß zur Aenderung der Gesetzgebung keine Veranlassung vorhanden ist.

C.

10.

Das Gesuch Unserer getreuen Stände, den Vergleichs-Verhandlungen der Friedensrichter ^{Stempelsteuer.} die Stempelfreiheit in gleicher Art, wie den Verhandlungen der Schiedsmänner in den alten Provinzen beizulegen, haben Wir in Gnaden bewilligt und werden eine besondere Verordnung darüber erlassen.

Die Anträge wegen Aufhebung der Stempelpflichtigkeit der in Prozessen vorkommenden Urkunden der Gerichtsvollzieher, so wie wegen Modificirung der Vorschriften des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 § 25. hinsichtlich der Bestrafung der unterlassenen Anmeldung einer Erbschaft zur Entrichtung des Stempels, werden bei der von Uns angeordneten Revision des gedachten Gesetzes in nähere Erwägung genommen werden.

Die Correspondenz zwischen Stempel-Fiskalen und den Steuerpflichtigen, wegen Ermittlung des zu versteuernden Betrages der Erbschaften, kann die Portofreiheit nicht beigelegt werden, da solche bei der Correspondenz der Behörden mit den Privat-Personen in Bezug auf die Entrichtung öffentlicher Abgaben überhaupt nicht Statt findet.

Der Gebrauch des Stempels zu den Transcriptions-Attesten, welche von den Hypotheken-Bewahrern auf den Urkunden vermerkt werden, wird durch die Tarifposition:

„Atteste, amtliche, in Privatsachen“

gerechtfertigt und kann um so weniger erlassen werden, als in den alten Provinzen die Hypothekenscheine, an deren Stelle nach der rheinischen Verfassung jenes Attest tritt, allgemein dem Stempel unterworfen und nach dieser Verfassung die Kosten in Hypothekensachen in der Rhein-Provinz überhaupt geringer, als in den andern Provinzen sind.

Die Position des Stempeltarifs:

„Legalisation von Urkunden“

bezieht sich nur auf Atteste, welche darüber, daß eine amtliche Unterschrift richtig und mit amtlicher Befugniß ausgestellt ist, von der competenten Behörde erteilt werden.

Die Bestimmung der obigen Position ist daher auf Legalisationen von Privat-Unterschriften bei Vollmachten nicht anzuwenden; es tritt hierbei vielmehr die Bestimmung der Tarifposition:

„Vollmachten“

ein, wonach zu den Beglaubigungen der Vollmachten ein besonderer Stempel, wie bei Attesten, genommen werden muß, ohne Unterschied, ob die Legalisation auf der Urkunde selbst erfolgt ist, oder nicht.

Auf die Beschwerde, daß die Stempelsätze durch die, den Vorschriften des Stempel-Gesetzes von den Behörden erteilte, Auslegung nicht selten erhöht werden, können Wir, da sie nicht durch Einführung specieller Fälle belegt ist, nur im Allgemeinen bemerken, daß auf die richtige Anwendung der Steuer-Vorschriften sorgfältig gehalten und dem Steuerpflichtigen, welcher durch eine Verfügung der Behörden wegen des zu verwendenden Stempels beschwert ist, die erforderliche Abhülfe im Wege des Recurses nicht entstehen wird. Der von den getreuen

Ständen gewünschten Bestimmungen, wonach jede Interpretation eines Steuer-Gesetzes nur von Uns Selbst ausgehen dürfe, bedarf es nicht, da authentische Gesetz-Interpretationen überhaupt nur von Uns ertheilt werden können.

11.

Jagddienste in
den vormals
Rassauischen
Landestheilen.

Was die Aufhebung der Jagdfrohnden in den vormals Nassauischen Landestheilen anlangt, so wird die Ablösungs-Ordnung den Verpflichteten die Mittel gewähren, sich von diesen Diensten gänzlich zu befreien. Für Unsere Domaniale-Jagden sind indessen bereits jetzt Unsere Behörden angewiesen, den Verpflichteten bei Ableistung dieser Dienste jede Erleichterung angedeihen zu lassen; auch wird solche bei der Ablösung selbst möglichst Statt finden.

12.

Zurücknahme
von Domaniale-
Gebäuden.

Wenn Unsere getreuen Stände in ihrer Beschwerde über die Zurücknahme der von der französischen Regierung den Departements, Arrondissements, ic. überwiesenen Domänen-Gebäude sich dahin äußern, daß der Zweck der früheren Ueberweisung kein anderer gewesen sey, als die Domänen-Verwaltung der Last der Unterhaltung zu entheben und solche den neuen Eigenthümern aufzubürden, so ergiebt sich schon hieraus, daß im Allgemeinen keine Ursache zur Beschwerde vorhanden seyn kann, wenn der Staat, nach Aufhebung der früheren Landes-Abtheilung, und, nachdem Departements und Arrondissements nicht mehr existirten, folglich auch die Eigenthümer solcher Gebäude nicht mehr vorhanden waren, die Gebäude zurück, und die Last der Unterhaltung wieder auf sich genommen hat. Was die noch vorhandenen Eigenthümer, insonderheit die Communen, anlangt, so wäre zu einer ständischen Beschwerde nur dann Veranlassung vorhanden gewesen, wenn bei diesfalligen Ansprüchen ihnen die Ausführung derselben, und, wo dergleichen vorhanden sind, eine billige Entschädigung verweigert würde. Dies ist aber so wenig der Fall, daß namentlich bei der vom Landtage angezogenen Erbauung eines Regierungsgebäudes in Aachen der von Uns schon genehmigte Bau so lange aufgeschoben worden ist, bis die Commune Düren, welche auf ein zu Gunsten des Baufonds zu veräußerndes Gebäude Anspruch gemacht hatte, mit diesem Anspruche in zweien gleichlautenden Erkenntnissen vom Richter abgewiesen, in zweiter Instanz sogar deshalb zu Strafe und Kosten verurtheilt worden war. Auch werden Unsere getreuen Stände auf weitere Erkundigung erfahren können, daß wegen ähnlicher Ansprüche und Gegen-Ansprüche noch neuerlich von Unserer Regierung mit der Stadt Coblenz zu Beseitigung prozeßualischer Weitläufigkeiten ein Vergleich abgeschlossen und von Uns der Stadt eine bedeutende Summe bewilligt worden ist.

Wenn wir nun schon bei dieser Sachlage, in Erwartung der von den noch vorhandenen Eigenthümern solcher Gebäude etwa zu erhebenden Ansprüche, die Sache auf sich beruhen lassen könnten, so haben Wir doch eine nähere Erörterung, nicht nur der speciell angeführten Fälle, sondern auch der Sache im Allgemeinen angeordnet, werden in Gemäßheit des Resultats das Weitere verfügen und Unsere getreuen Stände vom Erfolge benachrichtigen lassen.

13.

Der Antrag, die größeren Staatswaldungen in der Rhein-Provinz von der Veräußerung auszuschließen, findet seine Erledigung in den für die Erhaltung und Verbesserung Unserer Forsten bereits bestehenden Vorschriften. Diese sind, wie die sub **D.** angefügte Denkschrift Unseres Finanzministers ergibt, dort zweckmäßig ausgeführt worden, und es kann danach dem befürchteten Holzmangel nur durch eine gleich sorgfältige Bewirthschaftung der übrigen Waldungen in der Provinz vorgebeugt werden. Wenn nach dem in dieser Beziehung gemachten Antrage Unsere getreuen Stände auf die nachhaltige Versorgung der Provinz mit ihren Holzbedürfnissen, besonders bei dem verderblichen Einflusse des Holzmangels auf die dort bestehenden Fabriken, mit Recht einen großen Werth legen, so werden dieselben auch,

Erhaltung der
Staatswal-
dungen.

D.

14.

in Beziehung auf ihren Antrag wegen Aufhebung der in den Regierungs-Bezirken Coblenz und Trier eingeführten Communal-Kreis-Forst-Verwaltung, die große Wichtigkeit der Erhaltung der Communal-Waldungen für das Gesamtwohl der Provinz nicht verkennen, da nach der oben angezogenen Denkschrift Unseres Finanzministers nur ein Fünftheil der Waldungen dortiger Provinz dem Staate angehört, vier Fünftheile aber sich in dem Besitze von Communen, Gesellschaften und Privaten befinden. Die Regierungen zu Coblenz und zu Trier haben sich durch diese Rücksicht zu den Verfügungen bestimmen lassen, die sie wegen genauerer Beaufsichtigung der Communal-Waldungen getroffen haben, indem insbesondere die Regierung zu Coblenz nach vorher genommener Rücksprache mit den Gemeinde-Räthen und im Einverständnisse mit der Mehrzahl derselben, die durch das Amts-Blatt bekannt gemachte Forst-einrichtung getroffen; die Regierung zu Trier aber, zur Herstellung einer genauen und sachverständigen Aufsicht, ohne welche freilich eine geordnete Forstwirthschaft nicht zu erhalten ist, wenigstens provisorisch Kreisförster für Rechnung der Communen angestellt hat. Insofern nun hierbei das durch das Gesetz vom 24. December 1816 den Communen zugestandene Recht, ihre Forstbeamten selbst zu wählen, oder sonst dasjenige, was ihnen an Befugnissen durch das Gesetz zugestanden worden ist, beeinträchtigt werden seyn sollte, als worüber Unser Minister des Innern und der Polizei Erörterungen angestellt hat, so wird für die Zukunft Niemehr getroffen werden. Dahingegen müssen Wir Unsere getreuen Stände darauf aufmerksam machen, daß das gedachte Gesetz § 2. den Regierungen die Pflicht der Ober-Aufsicht ausdrücklich auflegt, ihnen aber auch zu diesem Zwecke § 6. das Recht zugestehet, überall, wo es nöthig ist, die Annahme eigener, gehörig gebildeter Forstbeamten zu verlangen und auf den ordnungsmäßigen Betrieb der Forstwirthschaft in den Communal-Waldungen zu halten, was allenthalben durch Vereinigung mehrerer Communen zur Aufsicht ihrer Waldungen durch einen gebildeten Forstbeamten besser, als durch Anstellung derselben in jeder einzelnen Commune wird geschehen können, da auf jenem Wege für einen bedeutendern Wirkungskreis besser gebildete Forstleute zu erlangen, die Beiträge der Communen zu deren Besoldung aber geringer seyn werden, als wenn den einzelnen Gemeinen das gesetzlich begründete Ansehen der Anstellung eines solchen ausgebildeten

b) Gegenstände der inneren Verwaltung. Communal-Forst-Verwaltung.

Beamten geschehen wäre. Wenn überhaupt die den Regierungen über die Communal-Forst-Verwaltung zustehende Aufsicht in der Rhein-Provinz mit größerer Strenge geführt wird, als in andern Provinzen, wo bei einem größern Reichthume an Holz und bei geringerem Fabrikwesen ein minderes Bedürfniß solcher Strenge eintritt, so werden Unsere getreuen Stände, welche die Wichtigkeit der Sache durch ihre unter den vorigen Nummern aufgeführte Petition selbst anerkannt haben, dies durch pflichtmäßige Fürsorge für das Gesamtwohl der Provinz gerechtfertigt finden.

15.

Sammlung der
Gesetze für die
innere Verwal-
tung.

Was die Abfassung eines förmlichen Provinzial-Gesetzbuchs über das Verwaltungsrecht anlangt, so werden Unsere getreuen Stände selbst ermessen, daß, da eben jetzt über viele der wichtigsten Gegenstände desselben, über Regulirung des Grundsteuer-, des Gemeine-, des Armen-, des Judenwesens, über Gewerbe-Polizei, Feuer-Versicherung und Wegebau u. dergleichen Erlassung neuer Gesetze verhandelt wird, der jetzige Zeitpunkt nicht der schickliche seyn würde, um ein, die ganze Verwaltung umfassendes, Gesetzbuch aufzustellen. Auch wird sich die Nothwendigkeit eines solchen in Beziehung auf alle diejenigen Gegenstände nicht behaupten lassen, welche seit der Verbindung der Provinz mit dem Staate durch allgemeine Gesetze für Unsere gesammte Monarchie geordnet worden sind, wohin besonders das allgemeine Abgaben- und Militärwesen gehört.

Was aber diejenigen Gegenstände der Administration anlangt, welche von Unserer Gesetzgebung noch unberührt geblieben sind, wohin besonders mehrere in den verschiedenen Theilen der Provinz nach verschiedenen alten Gesetzen zu behandelnden Polizei-Angelegenheiten gehören; so erkennen Wir eine genauere Festsetzung desjenigen, was in dieser Beziehung noch gültig ist, oder nicht, und was sich mit der sonst bestehenden Preussischen Gesetzgebung vereinigen läßt, oder nicht, allerdings als wünschenswerth an. Wir haben daher Unser Staatsministerium beauftragt, die nöthigen Ermittlungen hierüber anzustellen, und werden nach dem Ergebnisse über dasjenige, was im Verfolg derselben öffentlich bekannt zu machen seyn dürfte und über die Form, in welcher die Bekanntmachung erfolgen soll, weitere Entschließung fassen.

16.

Die Kreise
Geldern und
Duisburg.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände, die beiden landrätlichen Kreise Geldern und Duisburg im Regierungsbezirke Düsseldorf aufzulösen und die vier kleinen landrätlichen Kreise Geldern, Rheinberg, Dinslaken und Essen, aus welchen jene Ersteren in Folge Unsers Allerhöchsten Befehls vom 27. September 1823 gebildet worden sind, wiederherzustellen, tragen Wir Bedenken Statt zu geben.

Demn die Kreise Geldern und Duisburg haben in ihrer jetzigen Zusammensetzung und Ausdehnung seit 10 Jahren bestanden, ohne daß begründete Klagen über Nachtheile für die Verwaltung oder für die Kreisbewohner daraus hervorgegangen wären. Auf den Kreistagen, wo dergleichen, ganze Kreise betreffende, Communal-Angelegenheiten, zufolge der Kreis-

Ordnung verhandelt werden müssen, sind über die Frage wegen Wiederauflösung der bestehenden Kreisverbände, so weit bekannt, weder Beratungen gepflogen, noch Beschlüsse gefaßt worden. Die periodische Unterbrechung der Verbindung zwischen den Kreis-Hauptörtern und andern einzelnen Theilen der Kreise durch das Austreten des Rheinstromes ist nicht die Folge der Zusammensetzung der Kreise Geldern und Duisburg aus vier ehemaligen kleinen Kreisen, und diesem Uebel würde durch die Wiederherstellung der letztern auch nicht vorgebeugt werden können.

Die Ausdehnung des jetzigen Kreisgebietes von Geldern bis nahe an 18 □ Meilen ist nur beziehungsweise ungewöhnlich groß zu nennen, insofern man nämlich auf die Vergleichung mit den, der Mehrzahl nach, außerordentlich kleinen Kreisen der Rhein-Provinz einget. Es fehlt inzwischen in derselben Provinz nicht an Kreisen von gleicher Ausdehnung, geschweige denn an solchen, welche den nur zwischen 11 und 12 □ Meilen umfassenden Kreis Duisburg an Größe weit übertreffen. Eine ähnliche Bewandniß hat es mit der Entfernung mancher Bestandtheile beider Kreise von den Hauptörtern, und jedenfalls werden die Schwierigkeiten, welche diese Entfernung und eine über das dort gewöhnliche Maaf hinausreichende Ausdehnung des Kreises Geldern, so wie einiger andern landrätlichen Kreise der Rhein-Provinz, zu Wege bringen möchten, durch die überaus wirksame Erleichterung für die Kreisverwaltung aufgewogen, welche aus der zur Zeit bestehenden Communalverfassung hervorgeht und von den für die Zukunft beabsichtigten Einrichtungen zu demselben Behufe auf noch wirksamere Weise erwartet werden darf.

Wir haben der gegenwärtigen Zusammensetzung der Kreise Geldern und Duisburg im Jahre 1823 nur nach reiflicher Erwägung der dafür aufgestellten, seitdem erfahrungsmäßig als zutreffend bewährten, Gründe Unsere Allerhöchste Genehmigung erteilt und sind um so mehr gesonnen, es dabei auch in Zukunft bewenden zu lassen, als es gelungen ist, dadurch eine Vereinfachung der Centralverwaltung und eine nicht unerhebliche Ersparung für die Staats-Kasse zu erzielen.

17.

Die Einrichtung einer besondern Behörde zur selbstständigen Verwaltung der höheren Polizei in den Rhein-Provinzen, welche Unsere getreuen Stände vermieden wünschen, wird, bei dem vollen Vertrauen, welches Wir in die Treue und Anhänglichkeit Unserer dortigen Unterthanen, wie in die Zuverlässigkeit und Thätigkeit Unserer Behörden zu setzen die gegründetste Ursache haben, von Uns keinesweges beabsichtigt. Wenn aber, wie der Landtag selbst zugestehet, es an Aufreigungen von Außen dort nicht gefehlet hat; so hat der kompetente Minister allerdings einzelnen Personen besondere Aufträge erteilen müssen, um die etwanigen Versuche, welche von Uebelgesinnten des Auslandes zur Beunruhigung der Provinz gemacht werden könnten, besser zu bewachen und zu vereiteln.

Einrichtung
einer besondern
Polizei-Behörde.

18.

Was den Antrag auf Bestimmung eines Wahl-Census für die Wählbarkeit der Abgeordneten der Stadt- und Land-Gemeinen zu den Kreis-Versammlungen anlangt, so haben Wir

Bedingungen
der Theilnahme
an den Kreis-
Versammlungen.

bestimmt, daß sowohl in den Stadt- als in den Land-Gemeinen der eigenthümliche Besitz eines Hauses, bei den letztern mit einem dazu gehörigen Grundeigenthume, zur Wahlfähigkeit der Kreistags- Abgeordneten erforderlich seyn soll. Hierdurch wird der Absicht der Stände entsprochen seyn, Personen, welche den Kreisen durch kein Besitzthum angehören, daher aber auch den bleibenden Interessen derselben fremd sind, von den Kreis-Versammlungen auszuschließen.

19.

Publication der
Verhandlungen
der Provinzial-
Landtage.

Ueber die Publication der Verhandlungen der Provinzial-Landtage haben Wir durch Unsere, unter'm 2. November v. J. erlassene und vermittelt der Gesetzsammlung bekannt gemachte, Ordre Bestimmung getroffen, durch welche auch für die dortige Provinz dieser Gegenstand erledigt ist.

20.

Zeit der
Zusammenbe-
rufung des
Landtags.

Wir finden kein Bedenken, dem Wunsche Unserer getreuen Stände gemäß, die im Landtags-Abschiede vom 13. Juli 1827 bereits ertheilte Zusage:

daß der Provinzial-Landtag im Anfange des Monats Mai einberufen werden solle, insofern nicht erhebliche Gründe die Zusammenberufung zu einer andern Zeit nothwendig machen,

hiermit zu wiederholen.

Der hierin vorbehaltenen Fall der Nothwendigkeit ist bei dem letzten Landtage eingetreten, weil die demselben vorgelegten wichtigen Propositionen im Mai des Jahres 1833 noch nicht vollständig bearbeitet waren, die Aussetzung des Landtags aber bis in den Mai v. J. von Uns nicht für angemessen erachtet werden konnte.

21.

e) Gegenstän-
de des Cultus
und Unter-
richts.
Taubstummen-
Anstalten.

Aus der, zufolge Unserer Ordre vom 7. April 1828 auf dem linken Rhein-Ufer Statt gefundenen, Vereinigung von 15 ²⁰/₁₀₀ Prozent Grundsteuer-Beischläge mit dem Principal-Centingente würde, wie Unsere getreuen Stände sich aus der, dem zweiten westphälischen Landtags-Abschiede beigedruckten, Denkschrift vom 30. November 1830 überzeugen werden, ein Grund zur Zahlung der für die Taubstummen-Anstalten in den Rhein-Provinzen reclamirten 2000 Franken aus der Staats-Kasse selbst dann nicht folgen, wenn solche unter der vorigen Landes-Herrschaft zu dem angegebenen Zweck bereits definitiv überwiesen worden wären. Die gedachte Summe ist aber niemals gezahlt und die Genehmigung der vorigen Landesregierung zu dieser Zahlung nicht nachgewiesen; es kann daher nicht angenommen werden, daß die 2000 Franken auf die sogenannten Centimes facultatifs jemals fundirt gewesen und mit den letztern auf die Staats-Kassen übergegangen sind. Die in dieser Beziehung erhobene Reclamation erscheint mithin nicht als begründet. Die Beschaffung der Dotation derjenigen Anstalten, durch welche der Taubstummen-Unterricht befördert und verbreitet wird, ist übrigens in andern Theilen der Monarchie eine Angelegenheit der Provinz und nirgends haben die Staats-Kassen Zuschüsse für diesen Zweck übernommen. Es ist mithin auch kein Grund vorhanden,

solche der Rhein-Provinz zu gewähren, vielmehr zu gewärtigen, daß solche, das Bedürfniß erkennend und in seiner wirklich großen Bedeutung richtig würdigend, thun wird, was die Mehrzahl der übrigen Provinzen des Reichs jetzt bereits übernommen hat. Die jährliche Ausschreibung einer Kirchen- und Haus-Kollecte für diesen Zweck könnte nur dann dazu dienen, die neuen Anstalten für den Taubstummen-Unterricht zu begründen, wenn zur Aufbringung dessen, was hierdurch nicht gedeckt wird, ein anderer Fonds von der Provinz aufgebracht würde.

22.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände wegen Verbesserung der Gehalte der evangelischen und katholischen Geistlichkeit, verweisen Wir solche auf Unsern Landtags-Abschied vom 30. October 1832, durch welchen Wir denselben bereits Unsere Geneigtheit zu erkennen gegeben haben, für angemessene Verbesserung der Lage der katholischen Geistlichkeit auf dem linken Rhein-Ufer, sobald die Lage des Staatshaushalts solches gestatte, Sorge zu tragen. Die von Unsern getreuen Ständen erneuerte Bitte, diese Verbesserung baldigst in Erfüllung gehen zu lassen und solche auch auf die evangelische Geistlichkeit auszudehnen, stützt sich wohl zum Theil auf die, in der, dem Antrag beigefügten Denkschrift enthaltene, Angabe der Verträglichkeit heimfallender geistlichen Pensionen und daß diese zur Verbesserung der unzulänglich besoldeten Geistlichkeit beider Confessionen bestimmt seyen, welches jedoch nicht richtig ist, da diese Heimfälle für den Staatshaushalt unentbehrlich sind und ihre feste Bestimmung haben; für den vorliegenden Gegenstand aber nur eine Disposition insoweit Statt finden kann, als der Staatshaushalt im Allgemeinen dazu die Mittel gewährt. Es ist seit dem Erlaß Unseres letzten Landtags-Abschiedes, so weit es die vorhandenen Mittel gestatteten, zur Erleichterung der Lage einzelner evangelischer Geistlichen und zur Verbesserung des Zustandes der katholischen Geistlichkeit geschehen was möglich war, und es sind namentlich 22 Succursal-Pfarren, aus der Zahl der supprimirten Pfarrstellen, nach einer sorgfältigen Auswahl, in Beziehung auf das Bedürfniß des öffentlichen Gottesdienstes, mit einem bedeutenden Aufwande wieder hergestellt worden. Bei den eingetretenen Zeitumständen war es nicht möglich, in der zunächst abgelaufenen Zeit dieser Bewilligung eine weitere Ausdehnung zu geben, und, obgleich die Zeitverhältnisse auch jetzt noch keine große Verwendungen zu diesem Zwecke gestatten, so haben Wir doch, um Unsern getreuen Ständen zu bethätigen, wie sehr Wir die Wichtigkeit einer angemessenen Fürsorge für die Verbesserung des Zustandes der Geistlichkeit beider Confessionen auf dem linken Rhein-Ufer anerkennen, eine anderweite entsprechende Summe bestimmt, welche nach und nach flüssig gemacht und zur Bestreitung des dringendsten Bedürfnisses in den nächsten Jahren verwendet werden soll. Es wird durch eine richtige Verwendung dieser Summe, mit Berücksichtigung aller besondern Verhältnisse, der Zweck sicherer und wohlthätiger, als durch eine bedeutende, nur nach gewissen angenommenen Klassen, ohne eine solche Ausmittelung vertheilte Summe erreicht und damit, wenn der Zustand des Staatshaushalts weitere Bewilligung gestattet, das Bedürfniß endlich vollständig befriedigt werden. In Beziehung auf die Geistlichkeit des rechten Rhein-Ufers verweisen Wir Unsere getreuen Stände lediglich auf den Landtags-Abschied

Verbesserung
der Pfarr-
Gehälter.

vom 30. October 1832, da Wir durch solchen, bei der Zurückweisung des Antrags im Allgemeinen, schon Unsere Geneigtheit, in einzelnen geeigneten Fällen zuzutreten, zu erkennen gegeben haben, den erneuerten Antrag in dieser Beziehung aber nicht mit Gründen unterstützt finden, die Uns veranlassen könnten, eine Aenderung eintreten zu lassen.

23.

Das katholische
Militärkirchen-
wesen betreffend.

Wir eröffnen Unsern getreuen Ständen auf die Petition wegen des katholischen Militär-Kirchen = Wesens vom 9. December 1833, daß Wir dem darin enthaltenen Antrage, durch die verfügte Anstellung von drei besondern Garnisonpredigern für die Seelsorge der katholischen Soldaten, auf eine, der bestehenden Verfassung und den Verhältnissen der Armee angemessene Weise genügt haben.

24.

Militär - Ver-
hältnisse der
Aspiranten zum
geistlichen
Stand.

Was die Begünstigung derjenigen, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen, in Hinsicht der Militärpflichtigkeit anlangt, so schweben deshalb bei Unserm Staatsministerio Verhandlungen, in deren Verlauf die weitere Bestimmung über diesen Gegenstand wird getroffen werden. Dagegen wollen Wir schon jetzt dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäß, denjenigen, welche sich zwar zum geistlichen Stande gemeldet hatten, jedoch nach zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre einen andern Stand erwählen, noch die Befugniß zugestehen, sich bis zur Vollendung des drei und zwanzigsten Lebensjahres zum einjährigen freiwilligen Militärdienste zu melden und die dazu nothwendigen Erfordernisse nachzuweisen.

25.

d) Handels-,
Gewerbe-
und land-
wirthschaft-
liche Angele-
genheiten.
Schiffahrt auf
der Saar und
Mosel.

Es ist Uns angenehm, aus dem Antrage Unserer getreuen Stände zu entnehmen, daß sie anerkennen, wieviel bisher zur Verbesserung der Schiffahrt auf der Mosel und der Saar geleistet worden ist. Auch wird ihnen nicht entgangen seyn, daß, während ansehnliche Summen aus Unsern Kassen dafür verwendet worden, die frühern Schiffahrts-Abgaben auf der Saar ganz erlassen, auf der Mosel nur für die transitirenden Ladungen beibehalten worden sind. Künftig wird nicht minder Unsere Allerhöchste Absicht darauf gerichtet seyn, beide Ströme mehr und mehr von den natürlichen Hindernissen, die ihre Benutzung erschweren, zu befreien. Bis zu welchem Grade dies gelingen kann, wird erst nach Beendigung des jetzt im Werke begriffenen Nivellements festgestellt werden können. Sollte sich daraus die Möglichkeit der Errichtung einer regelmäßigen Dampfschiffahrt auf der Mosel ergeben, so wird eine nähere Prüfung des von Unsern getreuen Ständen dafür ausgesprochenen Wunsches erfolgen.

26.

Freie Wasser-
straßen.

Aus dem, was Unsere getreuen Stände in der Denkschrift vom 26. December 1833 anführen, haben Wir gern entnommen, daß dieselben Unsere Bemühungen, die Handels-

Interessen der Provinz auch durch die möglichste Entlastung der Schifffahrts-Verbindungen zu befördern, dankbar anerkennen. Wir werden auch ferner Unsere Sorgfalt auf diesen wichtigen Gegenstand gerichtet seyn lassen.

27.

Die Wichtigkeit der Anlage einer Eisenbahn von der Ruhr nach Elberfeld und einer andern von der Belgischen Grenze nach Eln, ist von Uns schon anerkannt, und durch Unsere Ordres vom 1. Juni und 5. December 1833 gestattet worden, den Bau auf Actien auszuführen. Außerdem sind für die Eisenbahn nach Elberfeld eine vollständige Veranschlagung, für die nach der Belgischen Grenze mehrere Vorarbeiten, auf öffentliche Kosten veranstaltet worden. Auch werden Wir diesen Unternehmungen, wenn sie zu Stande gekommen sind, den bereitesten Schutz, Uebnahme von Aktien und Unterstützung durch Unsere Behörden angeheihen lassen. Dem Antrage Unserer getreuen Stände, die Ausführung mittelst eines Staats-Anlehns zu bewirken, finden Wir Uns dagegen nicht bewegt, zu willfahren. Je sicherer und lohnender der Erfolg seyn wird, desto eher läßt sich von dem Gewerbe- und Handelsstande und von dem oftmals bethätigten Gemeingeiste der Provinz erwarten, daß sie hinlängliche eigene Kräfte entwickeln werden, um das Werk zur Ausführung zu bringen. Die gleichzeitig von Unfern getreuen Ständen bevorwortete Eisenbahn von Elberfeld nach Düsseldorf wird als Fortsetzung der Elberfelder, wenn diese zur Ausführung gekommen ist, in gleicher Weise von Uns unterstützt werden. Eisenbahnen.

28.

Die Wichtigkeit der Bezirksstraße von Commern nach Schleiden ist erkannt und daher nach Maafgabe der vorhandenen Mittel alle Sorgfalt auf den Ausbau derselben verwandt, und in den letzten zwei Jahren diese Straße hergestellt worden, Bezirksstraße
von Commern
nach Schleiden.

von der Grenze des Nachener Regierungs-Bezirks jenseits Commern bis zum Hesteler Busch, mit einem Aufwande von	8,850 Rthlr.
von da bis Wallenthal mit	11,070 "
von da bis zur Mästermühle mit	13,500 "
	= 33,420 Rthlr.

Da der Bezirksstraßenfonds nur 27,927 Rthlr. jährlich beträgt und davon durchschnittlich 20,500 Rthlr. zur materiellen Unterhaltung erforderlich sind, so ist daraus abzunehmen, daß nicht nur die ganze laufende Einnahme, sondern auch Ersparnisse früherer Jahre auf diese Straße verwandt worden sind.

29.

Was das Gesuch anlangt, Uns bei den betreffenden auswärtigen Staaten für die Aufhebung, oder Herabsetzung der dort von preussischen Handels- Reisenden erhobenen Steuer zu verwenden, so werden Unfern getreuen Ständen die Erleichterungen nicht entgangen seyn, die in dieser Beziehung bereits durch die Zollvereins-Verträge Statt gefunden haben. Wir werden Besteuerung
preussischer Han-
dels-Reisenden
im Auslande.

aber auch ferner geneigt seyn, durch Unterhandlungen mit den betreffenden Regierungen Verwendung für weitere Erleichterungen eintreten zu lassen.

50.

Promessen auf
Prämien Scheine.

Da keins der bestehenden Gesetze geeignet ist, den vom Landtage angezeigten Mißbrauch mit Promessen auf Prämien Scheine der Seehandlung zu hintertreiben, die Gelegenheit dazu sich aber erst bei der Verloosung im Jahre 1833 erneuern kann, so werden Wir in der Zwischenzeit prüfen lassen, ob es nothwendig ist, durch ein Gesetz Mißbräuchen zuver zu kommen.

51.

Schutz der
Fabrikzeichen.

Die Voraussetzung Unserer getreuen Stände, daß die Materialien zur Zusammensetzung der jetzt üblichen Fabrikzeichen für Metall- und insbesondere für Eisen- und Stahlwaaren aus dertiger Provinz schon längst dem Ministerio des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten eingesandt worden, hat sich nicht bestätigt. Das Verzeichniß der von den Manufacturen zu Solingen angewendeten Zeichen ist bis jetzt das einzige, welches dem gedachten Ministerio zugekommen ist. Gleichwohl ist es, zur Beurtheilung der Ausführbarkeit der in Vorschlag gebrachten Schutzmaafregeln, nothwendig, daß der bisherige Zustand vollständig dargestellt werde. Zwar haben Wir angeordnet, daß die Ergänzung beillt und dann Unsere Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags eingeholt werde; da aber die Stimmen getheilt sind, und namentlich die Mehrzahl der Fabrikanten aus der Grafschaft Mark die Beibehaltung des jetzigen Zustandes verlangt, auch von keinem andern Fabrikationszweige eine ähnliche Anordnung gewünscht wird, so kann das Bedürfniß nicht als entschieden und die Abhülfe nicht als dringend angenommen werden.

52.

Feingehalt der
Gold- und
Silberwaaren.

Dem Wunsche Unserer getreuen Stände, daß ein Gesetz über die Controлле des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren erlassen werde, wollen Wir sobald als thunlich entsprechen.

E.

Welchen Umständen die bisherige Verzögerung beizumessen ist, hat Unser Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten in dem sub E. anliegenden Promemoria ausgeführt.

53.

Gemeinheits-
theilungen und
Ablösungen.

Was die Anträge Unserer getreuen Stände in Beziehung auf Gemeintheilungen und Ablösungen anlangt, so ist der Punkt wegen des Ressort-Verhältnisses und des Verfahrens der General-Commissionen durch das unter dem 30. Juni 1834 von Uns vollzogene Geschäfts-Regulativ für diese Behörden erlediget worden. Dagegen wird über die ohne Anzeige besonderer Fälle vorgebrachte Beschwerde, daß die geistlichen Behörden der Ablösung der Zehnten zu große Schwierigkeiten entgegensetzen, von Unserm Ministerio nähere Erkundigung eingezogen und nach Maafgabe der Umstände Remedur getroffen worden.

54.

Wenn Unsere getreuen Stände darauf antragen, daß in Processen, in welchen der eine Theil das Armen-Recht erlangt hat, auch dem andern vermögenden Theile die Stempel-, Sportel- und andere Gebühren bis zur Entscheidung gestundet werden möchten, so findet dasselbe Verhältnis, welches dem Antrage zum Grunde liegt, in allen Theilen Unserer Monarchie Statt, ohne daß sich deshalb eine Bestimmung als nothwendig ergeben hätte. Wir müssen daher, bei ermangelndem Beweise irgend eines besonderen provinziellen Bedürfnisses, dem Antrage Statt zu geben um so mehr Bedenken finden, als Unsern getreuen Ständen nicht unbekannt seyn wird, daß die Gerichtsbeamten zum Theil auf jene Gebühren gewiesen sind und ihnen daher durch eine Stundung ein Theil ihrer Subsistenzmittel entzogen werden würde.

e) Justiz-
An-
gelegenheiten.
Stundung der
Gerichtsgebüh-
ren in Armen-
Processen.

55.

Dasjenige, was vom Landtage über die Pacht- und Pfandschaftsverträge im Bergischen angeführt worden, kann die Ueberzeugung nicht begründen, daß die Verwandlung der in Folge solcher Verträge besessenen Objecte in freies Eigenthum kein Eingriff in Privatrechte seyn würde. Vielmehr wird die Ueberzeugung vom Gegentheil noch dadurch bestärkt, daß Unsere getreuen Stände von der Aufhebung dieser Verträge für die Besitzer Vortheile hoffen, die doch nur durch Nachtheil des andern Interessenten erlangt werden können, da ohne solche der letztere kein Interesse dabei haben würde, der Auflösung des zeitlichen Verhältnisses zu widersprechen, dieses Verhältnis daher allenthalben durch gütliche Vereinbarung sich leicht würde auflösen lassen. Wir müssen es daher bei Unserm diesfalligen Bescheide im Landtags-Abschiede vom 30. October 1832 lediglich bewenden lassen.

Pacht- und
Pfandschafts-
verträge.

56.

Der Antrag, daß diejenigen, welche ihre Angehörigen zu unterstützen gesetzlich verpflichtet und dazu vermögend sind, sie aber dennoch ohne Hülfe und Betteln gehen lassen, durch ein zu erlassendes Gesetz in eine Strafe von 3 bis 6 Monaten Gefängniß genommen werden sollen, bedarf einer sehr reiflichen Erörterung und Erwägung, und kann, wenn überhaupt darauf einzugehen ist, nur im Wege der Gesetzgebung erledigt werden. Auch würde, da das Verhältnis in gesetzlicher und faktischer Hinsicht allenthalben in Unserer Monarchie im Wesentlichen sich gleich ist, ein solches Gesetz für alle Provinzen zu erlassen seyn. Wir müssen Uns daher die weitere Entschließung vorbehalten.

Bestrafung der
Eitern etc. welche
ihre Angehörigen
hülfslos lassen.

57.

Dem Gesuche, eine vom Landtage erwählte Commission zur Reclamation der von Düsseldorf nach München gebrachten Gemäldesammlung, nöthigenfalls im Rechtswege zu authentifiziren, können Wir, da solches nach der den Provinzial-Ständen angewiesenen Stellung unzulässig ist, nicht Statt geben. Wir werden aber in nähere Erwägung ziehen, ob die Sach- und

f) Verhältnis
zum Auslande.
Düsseldorfer
Gemäldegallerie.

Rechts-Verhältnisse von der Beschaffenheit sind, daß dieses Gegenstandes wegen eine Verhandlung mit der Königlich Bayerischen Regierung eingeleitet werden kann.

Von demjenigen, was in Folge obiger Resolutionen weiter verfügt werden wird, sollen Unsere getreuen Stände bei ihrer nächsten Versammlung benachrichtiget werden und verbleiben Wir denenselben in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 8. März 1835.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) **Friedrich Wilhelm, Kronprinz.**



(gez.) **v. Altenstein, v. Lottum, von Bernstorff,
v. Brenn, v. Kamptz, Mühler, Ancillon,
v. Witzleben, v. Kochow, v. Alvensleben.**
